

1

Rechtliche Grundlagen

Wo Menschen miteinander zusammenleben, braucht es als Grundlage **ordnende Spielregeln**. Diese **Verhaltensregeln** werden als „**Normen**“ bezeichnet.

Jede Person ist von Geburt an Teil einer Gemeinschaft und an deren Regeln gebunden. Diese Regeln können **Normen des Staates** wie Gesetze und Verordnungen sein oder aus **gesellschaftlichen oder verinnerlichten Regeln**, beispielsweise **Sitte oder Moral**, hervorgehen.

Diese Normen bieten dem Einzelnen **Ordnung, Halt und Schutz**, stellen ein **Wertesystem** dar und wirken sich auf alle Lebensbereiche eines Menschen aus. Durch sie werden **Grenzen** gesetzt, aber auch **Freiräume und Handlungsmöglichkeiten** eröffnet.

Normen in der Form von Sitte, Moral, Religion und Recht **organisieren und strukturieren** das **Zusammenleben** von Menschen in einem Staat, indem sie Regeln und Verhaltensweisen aufstellen, die ein **funktionierendes Miteinander** ermöglichen.

Einen wichtigen Bereich der **staatlichen Rechtsnormen für Privatpersonen** stellen die Regelungen des Bürgerlichen Rechts dar. Vom **Bürgerlichen Recht** oder **Privatrecht** sind wir alle ständig umgeben und niemand von uns kann behaupten, das Bürgerliche Recht ginge ihn nichts an: Fast täglich kaufen wir etwas, schließen **Beförderungsverträge mit Betreibern von öffentlichen Verkehrsmitteln** ab, mieten eine Wohnung oder ein Fahrzeug oder nehmen eine Arbeitsstelle an. Daher benötigen wir gerade auf diesem Gebiet grundlegende Rechtskenntnisse, um unser privates und geschäftliches Leben rechtlich zu ordnen. Außerdem können wir auf diese Art entsprechende Streitigkeiten vermeiden, mögliche Konflikte regeln und uns schützen.

Im ersten Bereich dieses Buches erwerben Sie folgende Kompetenzen:

Kompetenzen 1

- ▣ die **wichtigsten Verhaltensregeln (Normen)** für eine Gemeinschaft beschreiben und miteinander vergleichen
- ▣ die **Bedeutung von Normen** und vor allem der **staatlichen Rechtsordnung** verstehen
- ▣ die **Möglichkeiten des Zugangs zum Recht** darstellen und beruflich und privat nützen
- ▣ jene Gesetze identifizieren, die entsprechende **Regelungen zur Problemlösung** enthalten
- ▣ die **Unterschiede** zwischen **Privatrecht (Bürgerlichem Recht)** und **öffentlichem Recht** erklären
- ▣ die Abgrenzungen zwischen **allgemeinem Privatrecht** und **Sonderprivatrechten** wie Unternehmensrecht und Konsumentenrecht vornehmen

1.1 Grundbegriffe des Rechts

Definition

- Normen sind **Regeln** für **menschliches Zusammenleben**, denen jeder Mensch unterworfen ist.
- Unter **Recht** versteht man staatlich festgelegte beziehungsweise anerkannte ordnende gesellschaftliche Regeln. Als **positives Recht** sind diese niedergeschrieben, allgemein geltend und mit staatlicher Zwangsgewalt durchsetzbar.

1.1.1 Normen

Norm	Sitte	Moral	Religion	Recht
Erklärung	Verhaltensregeln einer Gruppe	verinnerlichte Regeln und Werte	Vorschriften und Regeln einer Religion	verbindliche, staatliche Ordnung menschlichen Zusammenlebens
Beispiel	Verhalten bei Tisch	Gerechtigkeit	Fastenregeln	Strafgesetz
Sanktion	Gruppendruck	Gewissensbisse	unterschiedlich, je nach Stärke des Glaubens	Staatliche Zwangsgewalt (beispielsweise Strafen)

1.1.2 Stufenbau der Rechtsordnung

Definition

Unter **Rechtsordnung** versteht man die **Gesamtheit aller Normen innerhalb eines Staates**, die das menschliche Zusammenleben regeln und die **mit Zwangsgewalt** durchsetzbar sind. Unter Stufenbau der Rechtsordnung versteht man eine Hierarchie (Rangordnung) innerhalb der Rechtsnormen eines Staates, deren Grundlage die Verfassung darstellt.

Beim Stufenbau der Rechtsordnung steht die **Verfassung** in der Hierarchie **am höchsten**. Alle **untergeordneten Normen** gehen von ihr aus und **müssen ihr entsprechen**. Widerspricht eine niedrigere Norm (z. B. ein einfaches Gesetz) einer höheren Norm (z. B. einem Verfassungsgesetz), so geht die höhere Norm vor. Zum Beispiel kann ein verfassungswidriges Gesetz vom **Verfassungsgerichtshof aufgehoben** werden.



Gesetze schaffen eine **Ordnung** für menschliches Zusammenleben. Eine mögliche Sanktion bei Verletzung der Norm ist eine **Freiheitsstrafe**. Diese kann mit **staatlicher Zwangsgewalt** durchgesetzt werden.



- ❑ **Generelle Normen: Verfassungsgesetze, einfache Gesetze und Verordnungen** sind generelle Normen. Sie gelten für alle Menschen.
- ❑ **Individuelle Rechtsnormen: Bescheide und Urteile** werden als individuelle Rechtsnormen bezeichnet. Sie gelten nur für bestimmte, von der Entscheidung betroffene Personen.

Norm	Erklärung	Bereich
Verfassungsgrundsätze	grundlegende Verfassungsprinzipien, z. B. Bundesverfassungsgesetz	Gesetzgebung
EU-Recht	alle Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der EU, z. B. EU-Verbraucherrechtsrichtlinie	Gesetzgebung
Einfache Bundesverfassungs- und Landesverfassungsgesetze	Verfassungsgesetze, die nicht leitende Grundsätze darstellen, z. B. Datenschutzgesetz	Gesetzgebung
Einfache Bundes- bzw. Landesgesetze	wichtige Normen in der Praxis Bundesgesetze: gelten für ganz Österreich, z. B. ABGB Landesgesetze: gelten für das jeweilige Bundesland, z. B. Jugendschutzgesetze	Gesetzgebung
Verordnungen	erläutern oder ergänzen ein Gesetz, z. B. Reifeprüfungsverordnung	Verwaltung
Bescheide	Entscheidung im Einzelfall, z. B. Steuerbescheid (Finanzamt)	Verwaltung
Urteile, Beschlüsse	Entscheidung im Einzelfall, z. B. Scheidungsurteil (Gericht)	Gerichtsbarkeit
Vollstreckung (Exekution)	zwangsweise Durchsetzung von Bescheiden oder Urteilen, z. B. Forderungsexekution (Gehaltspfändung)	Gerichtsbarkeit Verwaltung

1.1.3 Zugang zum Recht

Neben der Literatur und der Einholung von Rechtsauskünften stellt die **elektronische Kundmachung** von Rechtsnormen im **Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)** den wichtigsten Zugang zum Recht dar.

Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Bundesgesetze (für ganz Österreich gültig) werden in **Bundesgesetzblättern**, Landesgesetze (gültig für das jeweilige Bundesland) in **Landesgesetzblättern** kundgemacht.

Inhalte:

- ❑ **Elektronische Dokumentation des österreichischen Rechtsbestandes**
- ❑ Gliederung in die Bereiche **Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge**
- ❑ Kundmachung der im Bundesgesetzblatt und in den Landesgesetzblättern zu verlautbarnden **Rechtsvorschriften**
- ❑ Zugang zum **EU-Recht**

Rechtsauskünfte

- ❑ **Internet:** Zahlreiche Informationen bietet das **Internet** beispielsweise auf den **Websites** von **staatlichen Einrichtungen, der Europäischen Union, von Interessenvertretungen** wie der Wirtschaftskammer und der Arbeiterkammer, Vereinen etc.



Medientipp

www.ris.bka.gv.at



Beratungseinrichtungen

Medientipp

- www.justiz.gv.at
- www.austria.gv.at
- www.europa.eu
- www.parlament.gv.at
- www.oesterreich.gv.at
- www.sozialversicherung.at
- www.notar.at
- www.rechtsanwaelte.at
- www.arbeiterkammer.at
- www.wko.at
- www.polizei.gv.at
- www.volksanwaltschaft.at
- www.konsument.at
- www.rechtsfreund.at
- www.evz.de

Staatliche Einrichtungen	Berufliche Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter
<p>z. B. Ministerien, Magistrat der Stadt Wien, Bezirksgerichte, Volksanwaltschaft</p> <p>Diese Einrichtungen bieten meist eine kostenlose Beratung an.</p>	<p>z. B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater</p> <p>Eine Beratung ist kostenpflichtig (die Erstinformation ist kostenlos).</p>
Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen	Private Non-Profit-Organisationen
<p>z. B. Sozialpartner (Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Österreichischer Gewerkschaftsbund), Verein für Konsumenteninformation, Kammer der Wirtschaftstrehändler, ÖAMTC</p> <p>Für Mitglieder ist die Beratung meist kostenlos.</p>	<p>z. B. Caritas, Diakonie, Österreichisches Rotes Kreuz, Volkshilfe</p> <p>Die Beratung ist meist kostenlos.</p>



E-Government

Im Rahmen des E-Governments wird die **elektronische** Einbringung von **Anträgen** bei Behörden sowie die Abwicklung von **Verfahren** und die elektronische Speicherung der Verwaltungsakte ermöglicht. Alle **Formulare der Behörden** Österreichs werden zum Download bereitgestellt.

Für viele Anträge ist eine **elektronische Signatur** erforderlich.

1.2 Einführung in das Bürgerliche Recht

Das Privatrecht regelt die Rechtsverhältnisse der Einwohnerinnen und Einwohner eines Staates untereinander. Der Mensch wächst im Kreise seiner Familie auf. Er erhält in der Regel eine Ausbildung und übt einen Beruf aus, ist Eigentümer von Vermögen und erwirbt Sachen, heiratet vielleicht und hat selbst Kinder, schließt Verträge ab, gehört Vereinen an und stirbt eines Tages. Die meisten rechtlichen Normen, die sich auf diese Ereignisse beziehen, gehören zum Privatrecht (Bürgerliches Recht oder Zivilrecht). Für Streitigkeiten aus solchen Privatrechtsverhältnissen und deren Entscheidungen sind unabhängige Zivilgerichte zuständig. Hier muss allerdings die Person, deren Privatrechte verletzt wurden, selbst als Klägerin oder Kläger das Gericht anrufen. Den Grundsatz, dass man in privaten Rechtsverhältnissen selbst aktiv werden muss, bezeichnet man als „Privatautonomie“.

Das öffentliche Recht hingegen erfasst das Verhältnis des Staates zum Einzelnen in der Ausübung der staatlichen Hoheitsgewalt sowie das Verhältnis der staatlichen Organe zueinander. Dabei geht es im Wesentlichen um Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht und um die Verfahrensvorschriften zur Rechtsdurchsetzung. Entscheidend für das öffentliche Recht ist nicht die Beteiligung des Staates schlechthin, sondern die Ausübung von staatlicher Hoheitsgewalt.

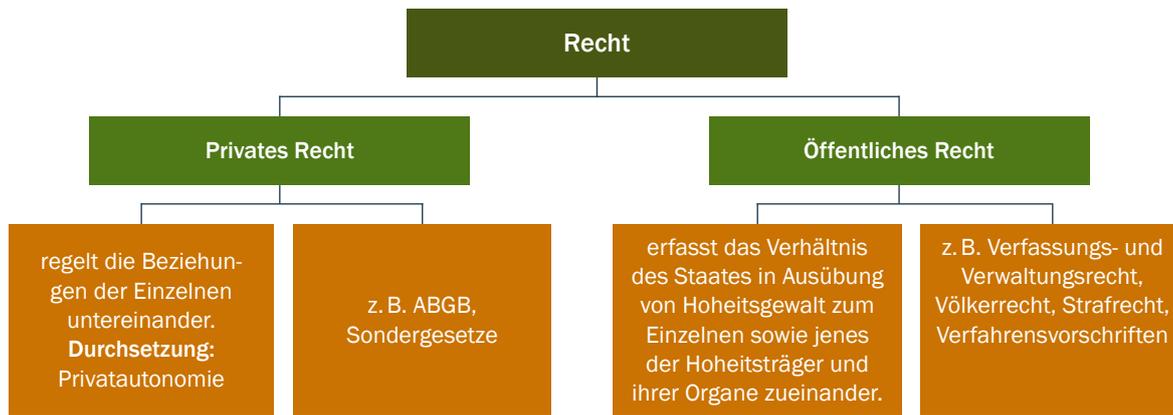
Wenn der Staat z. B. für die Polizei zwanzig Dienstfahrzeuge anschafft und diese bei einem Autohändler kauft, ist diese Handlung dem Privatrecht zuzuordnen, weil der Staat hier keinerlei Hoheitsgewalt und keinerlei Zwang ausübt, sondern die gleiche Rechtsstellung hat wie jeder andere Vertragspartner.



Gesetzessammlung samt ABGB



Das österreichische Staatswappen



1.2.1 Rechtsquellen des Privatrechts

Die Hauptrechtsquelle des allgemeinen Privatrechts ist das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), in dem die großen und wichtigsten Teile des Privatrechts enthalten sind. Da die Vorschriften dieses Gesetzbuches schon vor mehr als 200 Jahren, nämlich 1812, in Kraft getreten sind, wären zahllose Regelungen heute nicht mehr aktuell, wenn sie noch unverändert gelten würden: Denken Sie nur daran, wie sich seit damals das Geschäfts- und Vertragsleben, aber auch die Wohnsituation der Menschen geändert haben; in welchem Umfang Sie am Straßenverkehr teilnehmen, wie folgenschwer Unfälle und die damit zusammenhängenden Schadenersatzansprüche heute sein können oder wie sich das Verhältnis von Ehepartnern zueinander seither geändert hat.



Historische Ausgabe des ABGB



Allgemeines Privatrecht (Allgemeines Bürgerliches Recht, Zivilrecht) regelt Rechtsverhältnisse, die für alle bedeutsam sind.

- Beispiele:**
- Personenrecht
 - Familienrecht
 - Erbrecht
 - Sachenrecht
 - Schuldrecht

Sonderprivatrechte regeln Rechtsverhältnisse für bestimmte Personengruppen oder bestimmte Sachgebiete.

- Beispiele:**
- Unternehmensrecht
 - Konsumentenrecht
 - Teile des Arbeitsrechtes
 - Urheberrecht
 - Patentrecht

Daher wurden die Bestimmungen des ABGB vielfach novelliert, also erneuert. In jenen Sachgebieten allerdings, in denen es seither sehr umfangreiche Neuentwicklungen gab, konnte man mit einzelnen Änderungen nicht mehr das Auslangen finden und hat daher so genannte Sondergesetze („Nebengesetze“) geschaffen, die verschiedene, in der heutigen Zeit wichtige Rechtsgebiete regeln. Dazu zählen beispielsweise das Ehegesetz, das Mietrechtsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz und das Konsumentenschutzgesetz. Für die Vergangenheit wie für die Zukunft können wir daher sagen, dass rechtliche Vorschriften immer an den Wandel einer Gesellschaft angepasst werden müssen. Wo es große gesellschaftliche und (dadurch) notwendige rechtliche Änderungen gab, wurden Sondergesetze geschaffen.

1.2.2 Abgrenzung ABGB und Nebengesetze

Große Gebiete der Sonderprivatrechte, die in wichtigen Nebengesetzen geregelt sind, müssen wir vom ABGB unterscheiden können. Dazu gehören:

- ❑ das **Unternehmensgesetzbuch (UGB)**: Dieses kommt für Rechtsgeschäfte zur Anwendung, die zum Betrieb eines Unternehmens gehören.
- ❑ das **Konsumentenschutzgesetz (KSchG)**: Es enthält Schutzvorschriften für Konsumentinnen und Konsumenten, wenn ein Rechtsgeschäft zwischen einem Unternehmen einerseits und einem Verbraucher andererseits abgeschlossen wird. Das bedeutet, dass das Konsumentenschutzgesetz nicht angewendet wird, wenn zwei Privatpersonen miteinander oder zwei Unternehmer miteinander einen Vertrag schließen.

Für jene Fälle, für die weder das UGB noch das KSchG Sonderregelungen enthalten, gilt nachrangig das ABGB.

Check 1

1. **Analysieren** Sie die **Unterschiede** zwischen Sitte, Moral, Religion und Recht und **beurteilen** Sie deren Bedeutung für die Gesellschaft.
2. **Beschreiben** Sie die Begriffe **individuelle** und **generelle Rechtsnorm** und beurteilen Sie, ob es sich in nachstehender Tabelle um eine generelle oder eine individuelle Rechtsnorm handelt.

	Generelle Rechtsnorm	Individuelle Rechtsnorm
Strafgesetzbuch		
Bescheid über Baubewilligung		
Urteil eines Bezirksgerichtes		
Leistungsbeurteilungsverordnung		
Datenschutzgesetz		

3. **Erklären** Sie die **Unterschiede** zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht.

Wissens- und Verständnischeck 1

Schätzen Sie Ihr Wissen bzw. Verständnis ein: +2 = ganz gut, -2 = nicht gut

	+2	+1	-1	-2
Ich kann die wichtigsten Normen beschreiben und sie voneinander unterscheiden.				
Ich kann den Stufenbau der Rechtsordnung beschreiben und die Grundstrukturen der Rechtsordnung erklären.				
Ich kenne das ABGB und weiß, was man unter „Nebengesetzen“ versteht.				
Ich kann erklären, wann die Sonderprivatrechte, das Unternehmensgesetzbuch und das Konsumentenschutzgesetz angewendet werden.				

Sind Sie mit Ihrem Lernfortschritt zufrieden?

Wenn Sie noch weitere Anleitungen und Übungen benötigen, hilft Ihnen Ihre Lehrerin/Ihr Lehrer weiter!